



REPUBLIK ÖSTERREICH

Sicherheitsdirektion  
für das Bundesland Vorarlberg

6901 Bregenz, am 25. April 1974

Zl.: ~~DKVB~~ VR-21/74

Verein: "Vorarlberger Volleyballverband"

## Bildung

### Bescheid

Spruch: Die von Ihnen h. a. am 23. April 1974 angezeigte  
Bildung des Vereines:

"Vorarlberger Volleyballverband"

mit dem Sitz in Bregenz wird nach dem Inhalt der vorgelegten  
Statuten gemäß § 7 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, **nicht untersagt**. Der  
genannte Verein kann daher seine Tätigkeit beginnen.

Die Anzeige der Mitglieder des Vereinsvorstandes hat gemäß § 12 Ver.-Ges. binnen  
3 Tagen nach ihrer Bestellung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu erfolgen.  
In gleicher Weise ist jede Veränderung in der Zusammensetzung des Vereinsvorstandes  
anzuzeigen.

Für die Vornahme von Statutenänderungen sowie für die Errichtung von Zweig-  
vereinen gelten auch die Bestimmungen der §§ 4 bis 9 des Vereinsgesetzes.

Wenn der Verein über seine Wirksamkeit Rechenschafts- oder Geschäftsberichte oder  
andere derartige Nachweise an seine Mitglieder verteilt, so sind dieselben der zuständigen  
Bezirkshauptmannschaft in 3 Exemplaren zu überreichen (§ 13 Ver.-Ges.).

Von jeder Vereinsversammlung ist der zuständigen Bezirkshauptmannschaft gemäß § 15  
Ver.-Ges. wenigstens 24 Stunden vorher unter Angabe des Ortes und der Zeit ihrer Abhal-  
tung und, wenn sie öffentlich sein soll, auch hievon die Anzeige zu erstatten.

Wenn eine Bescheinigung des Vereinsbestandes gewünscht wird, ist darum von der  
Vereinsleitung unter Vorlage einer vollkommen korrekturfreien Statutenausfertigung und  
einer Abschrift des Sitzungsprotokolles der konstituierenden Vereinsversammlung anzu-  
suchen.

Dem Einbringen um die Bestandsbescheinigung ist eine Verwaltungsabgabemarke von  
S ~~DKVB~~ beizulegen.

27.--

Ergeht an:

Herrn  
Ernst S u t t e r

Bahnhofstrasse 8  
6900 B r e g e n z

Der Sicherheitsdirektor:

i.V.

